

5.8.4 Rahmenausbildungsplan

Der Rahmenausbildungsplan zeigt an, welche zentralen Inhalte in der Praxis gelehrt werden und welche Prüfungsleistungen von den Studierenden in der Praxis zu erbringen sind.

Rahmenplan für die betriebliche Ausbildung² Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (Stand: 22. Juni 2017)

Einsatzbereiche im 1. und 2. Studienjahr:³

Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

<p>1. <u>Stationäre Versorgung</u> <i>Pädiatrie/Innere Medizin</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kardiologie - Endokrinologie - Gastroenterologie - Onkologie - Neonatologie - Intensivmedizin - Neurologie/Neuropädiatrie - Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Geriatrie/Altenpflege <p><i>Operative Fächer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - (Kinder-)Chirurgie - (Kinder-)Orthopädie 	<p>2. <u>Ambulante Versorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialstation/Häusliche Kinderkrankenpflege - Pädiatrische, chirurgische, psychiatrische Tageskliniken - Onkologische Behandlungseinheit - Dialyseeinheit - Ambulanzen - Sozialpädiatrisches Zentrum
--	---

Gesundheits- und Krankenpflege

<p>1. <u>Stationäre Versorgung</u> <i>Chirurgie (allg.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Orthopädie - Neurochirurgie <p><i>Innere Medizin</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kardiologie - Endokrinologie - Gastroenterologie - Onkologie - Neurologie <p><i>Geriatrie/Altenpflege</i> <i>Pädiatrie</i> <i>Hautklinik</i></p>	<p>2. <u>Ambulante Versorgung / Sozialstation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin - HNO - Augen - Chirurgie - Dialyse <p>3. <u>Spezielle Bereiche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Psychiatrie - Gynäkologie/Wochenpflege - Funktionseinsatz - Intensiv/Anästhesie
--	---

² **Hinweis auf Gestaltung des Ausbildungsplans:**

Der Rahmenplan orientiert sich an den theoretischen Schwerpunkten in den einzelnen Semestern und dient als Grundlage für die Ausgestaltung des betrieblichen Ausbildungsplans. Der betriebliche Ausbildungsplan sollte zeitlich und inhaltlich an die Besonderheiten des jeweiligen Ausbildungsunternehmens angepasst werden. Dabei sind betriebliche Schwerpunktsetzungen und Anpassungen möglich und es kann auch von der zeitlichen Abfolge des Rahmenplans abgewichen werden.

³ Die Einsatzbereiche der Praxisphasen des 1. und 2. Studienjahres inkludieren die Anforderungen des Krankenpflegegesetzes (Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003, zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. April 2016 geändert). Nach Inkrafttreten des am 22.6.2017 im Deutschen Bundestag beschlossenen Pflegeberufereformgesetzes (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe, Pflegeberufereformgesetz – PflBerfG vom 09.03.2016) werden die dadurch bedingten Anpassungen in den Praxisanforderungen vorgenommen.

In den unterschiedlichen Einsatzbereichen muss die Pflege unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Aspekte erlernt werden. Dabei sollen die Kompetenzen erworben werden, die es den Auszubildenden / Studierenden ermöglichen, eigenverantwortliche und mitwirkende Aufgaben zu bewältigen:

1. Eigenverantwortliche Aufgaben

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes.

2. Mitwirkende Aufgaben

- a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
- b) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
- c) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Entwicklung von multidisziplinären und berufsübergreifenden Lösungen von Gesundheitsproblemen.

Altenpflege

Die praktische Ausbildung⁴ kann in einer stationären Einrichtung oder in einer ambulanten Pflegeeinrichtung vermittelt werden. Desweiteren sollten Einsätze⁵ in Einrichtungen mit folgenden Schwerpunkten stattfinden:

- Gerontopsychiatrischen Einrichtungen oder Abteilungen oder gemeindenahen Einrichtungen
- Allgemeinkrankenhäuser
- Geriatrische Rehabilitationseinrichtungen
- Hospize
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe

1. Eigenverantwortliche Aufgaben

- a) Die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
- b) die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
- c) die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
- d) die umfassende Begleitung Sterbender,
- e) die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind,

⁴ s. APfIG §4 (3) 1. – 4.

⁵ s. Landespflegegesetz §19 (4) 3.

- f) Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- g) Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte.

2. Mitwirkende Aufgaben

- a) Die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Anordnungen und ärztlich veranlasster Maßnahmen,
- b) Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten,
- c) Weiterentwicklung qualitätssichernder Maßnahmen in der Altenpflege, der Betreuung und der Behandlung.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- a) Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger,
- b) Mitwirkung im therapeutischen Team, Pflegeüberleitung und Schnittstellenmanagement.

Die Praxisphasen im 1. und 2. Studienjahr werden jeweils mit einer Projektarbeit abgeschlossen.

Einsatzbereiche im 3. Studienjahr: Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Funktionsbereichen

Die praktische Ausbildung in der 5. und 6. Praxisphase soll in den beiden Profilen sowie – falls möglich – in den Aufgabenfeldern des Wahlmoduls erfolgen.

Die Praxisphasen des 3. Studienjahres schließen mit einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

Anpassungen am Rahmenausbildungsplan sind erforderlich durch das am 22.6.2017 im Deutschen Bundestag beschlossene Pflegeberufereformgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe, Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG vom 09.03.2016) und die dadurch bedingten Anpassungen an den Ausbildungsinhalten.